

Anlage 2 NBVO

Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO)

Landesrecht Hessen

Anhangteil

Titel: Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: NBVO

Gliederungs-Nr.: 361-110

gilt ab: 15.12.2015

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: 31.12.2020

Fundstelle: [keine Angabe]

Anlage 2 NBVO

Anlage 2

zu § 2 Abs. 5 :

1	Absenderin / Absender		() Für die Akten der Bauherrschaft
			() Für die Akten der Bauaufsicht
			BESTÄTIGUNG
	Bauherrschaft		der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit
			(§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO)
2	Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung	
3			

	Bauvorhaben		
	Beschreibung		
	Gebäudeklasse		
4	Nachweis-	Name, Vorname	Telefon
	berechtigte	Straße, Hausnummer	Fax
	Person	Postleitzahl, Ort	e-mail
		Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:	Nummer ja / nein
		Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 11 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft.	Unterschrift
		Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin	Datum
5	Hinweis	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung . Diese Bestätigung ist nicht erforderlich im Zusammenhang mit der Bescheinigung der statisch-konstruktiven	

	Unbedenklichkeit nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung .	
--	---	--